



STADTGEMEINDE MARIAZELL

A-8630 MARIAZELL Pater Hermann Geist-Platz 1

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Mariazell

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell hat in seiner Sitzung vom 17.03.2026 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 LGBl. Nr. 71/1955 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Mariazell werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 25,53.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 47.331.040,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 7.380.731,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR: 39.950.309,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 78.251 lfm zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr gemäß § 6 Kanalabgabengesetz 1955 ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich wie folgt zusammen:

A) Berechnung der Grundgebühr nach Nutzungseinheiten

(1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt EUR 111,32.

(2) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung:

WA	Wohnung/Arbeitsstätte
GE	Wohnfläche für Gemeinschaften
HO	Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
BU	Büroflächen (auch Gemeindeamt)
HA	Groß- und Einzelhandelsflächen
VE	Verkehr- und Nachrichtenwesen
IN	Industrie und Lagerei
KU	Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
LA	Landwirtschaftliche Nutzung
GA	Privatgarage mit eigenem Wasseranschluss
KI	Kirche, sonstige Sakralbauten

B) Berechnung der Benützungsgebühr nach Wasserverbrauch

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 5,00.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch gilt auch für die Befüllung von Swimmingpools.

(3) Für Brauchwasseranlagen ohne Wasserzähler kommt eine jährliche Pauschalgebühr für den Verbrauch von 60 m³ des jeweils aktuellen Gebührensatzes je Kubikmeter zur Verrechnung.

C) Berechnungsgrundlage der Benützungsgebühr nach Wasserverbrauch abzüglich Subwasserzähler

(1) Durch Einbau von Subwasserzähler kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Subwasserzähler sind von der Gemeinde aufzustellen und ist dafür eine jährliche Wasserzählergebühr gemäß der Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Mariazell zu entrichten.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Zur Verrechnung gelangt in diesem Fall nicht der Gesamtwasserverbrauch, sondern die durch den Subzähler ermittelte Differenz. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt

sich demnach aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 5,00.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalverbrauchsgebühr gem. 4B wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 7 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die derselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Mariazell vom 17. Juli 2019 außer Kraft.

Mariazell, am 17. März 2026

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Helmut Schweiger

Angeschlagen am: 17.03.2026

Abgenommen am: _____